

**Wir schlagen vor,  
die vorliegenden Antragstexte der Vorlagen 134/2022, 134a/2022 und 134b/2022  
wie folgt nacheinander und getrennt abzustimmen.**

*Antrag der Verwaltung:*

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Tübinger Verpackungssteuer Revision einlegen und begründen zu lassen.**

*Konsolidierter, textlich modifizierter Antrag SPD und Tübinger Liste aus 134a und 134 b/2022*

2. Als Konsequenz aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.03.2022- AZ 2 S 3814/20 über die Unwirksamkeit der Tübinger Verpackungssteuer, wird die „Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer vom 30.1.2020“ wie folgt ergänzt:

**Die Erhebung der Verpackungssteuer wird rückwirkend zum 01.01.2022 und bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Aussetzung kann durch Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Tübingen beendet werden.**

Im Folgenden der „Aussetzungsbeschluss“

Der vorstehende Aussetzungsbeschluss spiegelt die Absicht der Mehrheit des Gemeinderats über die Behandlung der für unwirksam erklärten Verpackungssteuer während der Zeit der Revision wider. An ihm wurden Zweifel hinsichtlich der textlichen Fassung und dem formalen Zustandekommen angemeldet. Daher wird Folgendes der guten Ordnung halber zusätzlich als Arbeitsauftrag an die Verwaltung beschlossen:

**Die Verwaltung stellt bei der nächsten Gemeinderatssitzung und der ihn vorbereitenden Verwaltungsausschusssitzung formal und materiell vollständige Beschlussanträge des Gemeinderats über die Außerkraftsetzung der Steuererhebung zur Abstimmung, die den intendierten Rechtsfolgen des obigen Aussetzungsbeschlusses entsprechen. Damit werden mögliche formale Defizite des heutigen Beschlusses geheilt.**

**Soweit einer solche Außerkraftsetzung ein definiertes einstweiliges Enddatum erfordert, sollte das der 30.Juni 2023 sein (der früheste Zeitpunkt für eine mögliche korrigierende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts). In diesem Fall eines festgelegten Enddatums der Aussetzung sollen die Beschlussanträge zudem die Verpflichtung beinhalten, rechtzeitig vor dem Ablauf des genannten Aussetzungszeitraums im Gemeinderat erneut über die Verlängerung der Aussetzung zu entscheiden für den Fall, dass bis dahin die Verpackungssteuer noch nicht mit Rechtskraft für rechtsgültig erkannt wurde.**

**Sollte die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangen, dass weder eine Aussetzung der Steuer noch andere Wege einer im Vorhinein den Steuerpflichtigen zugesicherten**

**dauerhaften Nichterhebung der Verpackungssteuer (bis zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Satzung) rechtlich gangbar sind und daher die Steuerpflichtigen weiterhin von ihren Kunden die Steuer erheben müssten, wird in der nächsten Gemeinderatssitzung die Rücknahme der Revision zur Abstimmung gestellt.**

*Antrag SPD (Tübinger Liste tritt bei. Ergänzung FDP)*

- 3. Die Stadt fördert die Einführung und die Beibehaltung von Mehrwegsystemen trotz der Außerkraftsetzung der Verpackungssteuer durch Entwicklung und Vermittlung eines Werbekonzepts für betroffene Betriebe und die Bereitstellung eines Betrags von weiteren 50.000,- € für die Einführung von Mehrweggeschirr bzw. die Anschaffung einer geeigneten Spülmaschine.**

**Ab dem Jahr 2023, wenn die gesetzliche Pflicht besteht, für Außer-Haus-Verkäufe in der Gastronomie eine Mehrweg-Variante anzubieten, wird diese Förderung auf Kleinunternehmen (nicht mehr als fünf Beschäftigte, weniger Fläche als 80 qm) beschränkt, die bislang von dieser gesetzlichen Pflicht ausgenommen sind.**

*Antrag der Verwaltung*

- 4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine separate Beschlussvorlage zu erstellen, die dem Gemeinderat die Möglichkeit gibt, den politischen Willen zu bekunden, dass die Verpackungssteuer auch dann weiter gelten soll, wenn sie aufgrund des Urteils des VGH modifiziert werden muss.**

Fraktion Tübinger Liste

Ernst Gumrich

28.04.2022